

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierteljährlich DR. 1,50 einschließlich
des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der
Geschäftsstelle, bei unseren Beamten sowie bei allen
Reichspostanstalten.
Scheint täglich abends mit Ausnahme der
Sonntags- und Feiertage für den folgenden Tag
von einem und dann
g lange

Post-Adr.: Amtsblatt.

Einzelne Preise: die lebenspflanzige Seite 12 Pf.,
die ausmärtige 15 Pf. Im Heftmetall die
Seite 40 Pf. Im omtlichen Teile die gespaltene
Seite 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Juristischer Rat Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Freitag, den 13. April

1917.

Nr. 83.

Bekanntmachung

über den Handel mit Apfel- und Birnenwein.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 10. April 1917.

420 II B VI a

Ministerium des Innern. 1719

○

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 911) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers der Handel mit Apfel- und Birnenwein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

§ 1.

Für rein herben und für gefüllten Apfel- und Birnenwein aller Jahrgänge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel oder an den Verbraucher: in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l M. 0,55 in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank für 1 l M. 0,65 in Flaschen zu mindestens 1/4 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche M. 0,65

b) Beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel: in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l M. 0,65 in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l M. 0,70 in Flaschen zu mindestens 1/4 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche M. 0,70

c) Bei der Abgabe an den Verbraucher seitens des Groß-, Zwischen- und Kleinhandels:

in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l M. 0,70 in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l M. 0,75 im Ausschank für 1 Flasche M. 0,80 in Flaschen zu mindestens 1/4 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 l M. 0,80.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller oder Händler frei Haus des Käufers. Der Flaschenpreis gilt ohne Verpackung, diese darf nur in Höhe des Selbstosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschlüsse irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 2.

Die in § 1 bestimmten Höchstpreise gelten auch für:

- Slif vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, auch wenn sie gefüllt sind,
- ausländische Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsbeteiligung Berlin, gemäß § 7 der erwähnten Verordnung Ausnahmen zulassen wird,
- Erzeugnisse aus Kleinfabriken (Betrieben, bei denen die Hersteller nach § 8 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 nicht unter ihre Bestimmung fallen), beim Verkauf an und durch den Groß-, Zwischen- oder Kleinhandel.

§ 3.

Slif vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gefüllt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, abgezogen werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Weine befinden, haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 6 III, bis zum 20. April ds. Jhs. anzumelden.

§ 4.

Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Gesetzespreis sich an Hand der Einfäuse der Rohware niedriger stellt, die Händler dagegen, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Rechnung gelangen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit den Strafen des § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 bestraft.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten für den Hersteller sofort, im übrigen 5 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1917.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H.

Härtel.

Die Auszahlung der Reichsfamilienunterstützung für Monat April findet Freitag, den 13. April 1917, vormittags für die Nummern 1–600,

Sonnabend, " 14. April 1917, nur vormittags " " 601–1000, statt. Nachzahlung findet nicht statt.

Eibenstock, am 12. April 1917.

Der Stadtrat.

Verkauf von Graupen

Sonnabend, den 14. dts. Mts., in den Geschäften E. Hendel, H. Lohmann, E. Weißflog, G. Seifert, H. Böhland, J. Heymann, P. Brenner, Konsumverein Verkaufsstellen I und II.

Rohrmenge: 1/4 Pfund. Preis 30 Pf. das Pf. Mark 12 von Blatt 6 des Ausweisheftes.

Verkaufsbeginn: 7 Uhr vorm.

Eibenstock, den 12. April 1917.

Der Stadtrat.

Zu der städtischen Lebensmittelabteilung

können am Sonnabend, den 14. dieses Monats, mit Rücksicht auf die allgemeine Marktentspannung laufende Angelegenheiten nur dann erledigt werden, wenn sie unauffindbar sind. Soweit diese Angelegenheiten nicht bis Anfang nächster Woche Zeit haben, werden sie Sonntag, den 15. dieses Monats, von 11–12 Uhr mittags erledigt.

Eibenstock, den 12. April 1917.

Der Stadtrat.

Brot-, Mehl- und Kartoffelmarken

auf die Zeit vom 15. April bis 5. Mai 1917 werden Sonnabend, den 14. dts. Mts., in der städt. Lebensmittelabteilung in nachstehender Nummernfolge der an der Ausgabestelle vorzulegenden Lebensmittel- ausweishefte ausgegeben.

Vorm. von 7–8 Uhr Nr. 1–250, nachm. von 2–3 Uhr Nr. 1301–1550,
" 8–9 " 251–550, " 3–4 " 1551–1800,
" 9–10 " 551–800, " 4–5 " 1801–2050,
" 10–11 " 801–1050, " 5–6 " 2051 u. höh. Nrn.
" 11–12 " 1051–1300.

Zur glatten Abwicklung des Verteilungsgeschäfts ist es unbedingt erforderlich, daß die vorstehenden Zeiten genau eingehalten werden. Abweichungen von der festgesetzten Ordnung sind nicht möglich. Der Hausbesitzer oder ein erwachsener Beauftragter von ihm hat die Marken für die Bewohner seines Hauses zu entnehmen. Schulmänner müssen wir als Abholende zurückweisen. Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Markenzuteilung werden nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Abholende sofort bei Entgegennahme der Marken geltend macht.

Schwerarbeiterzuschläge in Brot- und Kartoffelmarken können erst Mitte nächster Woche verteilt werden. Hierüber folgt noch besondere Bekanntmachung.

Eibenstock, den 12. April 1917.

Der Stadtrat.

6. Kriegsanleihe.

Zur Entgegennahme von Zeichnungen ist die städtische Sparkasse

Sonntag, den 15. d. M., mittags von 11–1 Uhr

Eibenstock, den 11. April 1917.

Der Stadtrat.

2. öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums

Sonnabend, den 14. April 1917, abends 6 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Eibenstock, den 12. April 1917.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

J. B. A. Ernst Glauk.

Tagesordnung.

- 1) Festlegung des Gemeindesteuerfußes 1917.
- 2) Aufnahme einer Anleihe.
- 3) Steuerungszulagen für Lehrer.
- 4) Stellvertretung des Bürgermeisters.
- 5) Richtigstellung städtischer Rechnungen.
- 6) Kennzeichnungen.

Weil immer noch erheblicher Mangel an Heizstoffen besteht, kann der

Schulbetrieb

erst am Montag, den 23. April – anstatt am 16. April – wieder aufgenommen werden. Bis mit Sonnabend, den 21. April 1917 bleibt also der Schulunterricht weiter ausgesetzt.

Die Bekanntmachung der Schuldirektion vom 21. März 1917 in Nummer 67 dieses Blattes findet, soweit sie auf den Wiederbeginn des Schulunterrichtes Bezug nimmt, ihre Erledigung.

Eine neue Bekanntmachung der Schuldirektion wird über die Zeit der Neuauflagen und über den Unterrichtsbeginn bestimmen.

Eibenstock, am 11. April 1917.

Der Stadtrat.

Einladung.

Die Förderung des Gemüseanbaus ist in diesem Jahre dringend notwendig. Jedes Stückchen Land muß dem Gemüseanbau nutzbar gemacht werden. Es soll nun am

Freitag, den 13. April 1917, abends 8 Uhr im Gasthof Schwan, Vereinszimmer, eine Versammlung stattfinden, in welcher Herr Oberlehrer Dr. Bode aus Chemnitz einen Vortrag über den Gemüseanbau halten wird.

Zu dieser Versammlung werden alle Landwirte und Gartenbesitzer ergebnis eingeladen.

Schönheide, am 11. April 1917.

Der Gemeindevorstand.